

Für Bahnverspätungen bei einem Angebot eines Rail & Fly Tickets haftet der Reiseveranstalter

Mit seinem Urteil vom 28.10.2010 Aktenzeichen – Xa ZR 46/10 – hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass ein Reiseveranstalter, der Rail & Fly Tickets anbietet, die Kosten eines Reisenden tragen muss, die diesem wegen eines verpassten Flugs aufgrund einer Bahnverspätung entstanden sind.

Grundlage dieser Entscheidung war eine Klage in der die Klägerin die Erstattung von Zusatzkosten und Aufwendungen von der beklagten Reiseveranstalterin verlangte, die ihr wegen eines verpassten Fluges entstanden sind. Die Klägerin hatte bei der Beklagten eine All-Inclusive-Flugpauschalreise gebucht. Für die Anreise zum Flughafen nahm die Klägerin das „Rail & Fly Ticket“ in Anspruch, welches bei jeder Flugbuchung aus dem Katalog der beklagten Reiseveranstalterin im Reisepreis enthalten war. Zu diesem Ticket merkte die Reiseveranstalterin in Ihrer Katalogbeschreibung und in einem Informationsblatt an, es handele sich um einen stress- und staufreien Anreisesevice und das Ticket sei im Reisepreis enthalten.

Die Klägerin wählte bei Reiseantritt eine Zugverbindung aus, nach der der Zug planmäßig mehr als zwei Stunden vor dem Hinflug am Flughafen ankommen sollte. Tatsächlich erreichte sie den Flughafen infolge einer Zugverspätung aber erst eine halbe Stunde, nachdem ihr gebuchtes Flugzeug für den Hinflug gestartet war. Nach Rücksprache mit der beklagten Reiseveranstalterin reiste sie mit der Bahn zu einem entfernten Flughafen, um von dort am nächsten Tag zu Ihrem Urlaubsziel zu fliegen. Die ihr hierdurch entstandenen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie die Zusatzkosten für die geänderte Anreise wurden ihr in den Vorinstanzen gerichtlich zuerkannt. Die beklagte Reiseveranstalterin legte hiergegen Revision beim BGH ein, der diese jedoch zurückwies.

Nach der Auffassung des BGH habe die beklagte Reiseveranstalterin aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen Reisenden mit ihrem Gesamtverhalten den Eindruck vermittelt, dass sie den Bahntransfer als eigene Leistung anbiete und für den Erfolg einstehen werde. Die Bezeichnung des Tickets, die Bewerbung als „stress- und staufreier Anreisesevice“ und der Umstand, dass der Transfer im Gesamtpreis enthalten ist, seien als Indizien für eine Eigenleistung zu werten. Ebenso habe der Reiseveranstalter den Transfer ausdrücklich als eigene Leistung beworben, die Vorzüge gegenüber anderen Anreisemöglichkeiten hervorgehoben und detaillierte Hinweise zur Auswahl der Bahnverbindung gegeben. Da die Klägerin ihre Anreise mit dem Zug zum Flughafen auch zeitlich hinreichend sorgfältig geplant habe, müsse die beklagte Reiseveranstalterin für die Mehrkosten aufkommen.

Um sich nach diesem Urteil einen möglichen Aufwendungsersatzanspruch bei Störungen im Reiseablauf gegen den Reiseveranstalter zu wahren, sollte der Reisende mit einem Rail & Fly Ticket auf jeden Fall darauf achten, eine Bahnverbindung zu wählen die zeitlich hinreichend sorgfältig geplant ist. Hinreichend sorgfältig geplant ist die Bahnverbindung dann, wenn der Reisende mit dem gewählten planmäßigen Zug mindestens zwei Stunden vor Abflug den Flughafen erreichen kann. Dann hat der Reisende seine ihm obliegende Sorgfalt gewahrt und ihm können Ersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter bei auftretenden Störungen im Reiseverlauf zustehen, soweit die oben genannten Indizien für eine Eigenleistung des Reiseveranstalters vorliegen.

(Verfasserin: Rechtsanwältin Cornelia Schorn-Heidkamp)